Aktenzeichen: Pet 2-20-18-2770-026465

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

1. den Landesvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, die bestehenden bundesrechtlichen Möglichkeiten beim Wolfsmanagement praxisgerecht im Sinne der Weidetierhalter umzusetzen und
2. das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Wolfsbestand in der Bundesrepublik Deutschland regional so zu regulieren, dass Weidetiere ohne technisch und finanziell aufwendige Herdenschutzmaßnahmen im Einklang mit einer geringen Wolfsdichte, artgerecht gehalten werden können.
Zur Begründung führt die Petentin im Wesentlichen aus, in einigen Gegenden Deutschlands sei die Wolfsdichte mittlerweile so hoch, dass die Weidetierhaltung bedroht sei. Auch Menschen fühlten sich zunehmend bedroht, weil Wölfe inzwischen nicht mehr nur über die Herdenschutzzäune gingen, um Tiere zu reißen, sondern auch in die Ställe. Diese Zäune seien sehr teuer, bürokratisch und – den Rissen nach zu urteilen – kein verlässlicher Schutz.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.
Der Bitte der Petentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 1.370 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge ein.
Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um

Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.
Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet, weil die Eingabe den Antrag "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes", BT-Drucksache 21/3546, betraf. Das Anliegen der Petentin war somit auch Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat als zuständigen Fachausschuss, dessen Beschlussempfehlung und Bericht auf BT-Drucksache 21/4371 nachzulesen sind.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer weiteren Stellungnahme des BMUKN wie folgt dar:
Am 5. März 2026 hat der Deutsche Bundestag die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesjagdgesetzes (BT-Drucksachen 21/3546, 21/4090) in der vom Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat geänderten Fassung (BT-Drucksache 21/4371) angenommen. Der Wolf wurde damit als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen.
Dem vorangegangen war – angesichts gestiegener Bestandszahlen – eine Herabstufung des Schutzstatus‘ des Wolfes in der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von "streng geschützt" zu "geschützt". Gestiegene Bestandszahlen hatten (auch) in Deutschland immer wieder zu Konflikten mit Weidetierhaltern geführt. Daher sah der Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode eine Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht vor. Bei der gesetzgeberischen Umsetzung dieses Vorhabens hat man sich auf ein umfassendes Paket zum präventiven Schutz von Weidetieren geeinigt. Den Ländern soll ermöglicht werden, in Regionen mit hoher Wolfsdichte und einem günstigen Erhaltungszustand ein Bestandsmanagement einzuführen. Wo Wölfe Herdenschutzmaßnahmen überwinden, sollen sie mit weniger Bürokratie rechtssicher entnommen werden können. Wo Weidegebiete nicht zumutbar mit präventiven Herdenschutzmaßnahmen geschützt werden können, z. B. in der alpinen Region, kann der Wolf auch zur Vermeidung von Weidetierrissen entnommen werden.

Das Vorhaben verfolgte gleichzeitig das Ziel, die bestehenden Maßnahmen zum Schutz von Weidetieren vor Wölfen, insbesondere des präventiven Herdenschutzes, um die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements zu ergänzen und so dem Anliegen einer tragfähigen Balance zwischen den Interessen der Wirtschaftsbeteiligten an der Vermeidung von Schäden und dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Wolfs Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, 1. die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, die bestehenden bundesrechtlichen Möglichkeiten beim Wolfsmanagement praxisgerecht im Sinne der Weidetierhalter umzusetzen, und 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der AfD, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – als Material zu überweisen, soweit geprüft werden soll, ob die in der Begründung des Ministeriums eingeleiteten Maßnahmen den gewünschten Effekt erzielen, und 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.